

Beschaffungssatzung der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg hat am 7. Dezember 2023 gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Um eine wirtschaftliche und sparsame Mittel- und Ressourcenverwendung im Rahmen eines transparenten Wettbewerbs zu gewährleisten, orientiert sich die IHK gemäß dieser Beschaffungssatzung an den Verfahren des öffentlichen Vergaberechts.
- (2) Die Beschaffung erfolgt nach objektiven und transparenten Kriterien. Eine faire und gleiche Behandlung aller Bewerber/Bieter ist zu gewährleisten, um somit den freien Wettbewerb zu fördern. Die Anwendung dieser Kriterien gewährleistet, dass
 1. die Geschäftsführung und die Mitarbeiter, die wesentlichen Einfluss auf die Beschaffung haben, nicht in Interessenkollision geraten.
 2. Beschaffungen bei Personen, die in der IHK Ämter bekleiden, sowie deren Familienangehörigen, wie unter fremden Dritten abgewickelt werden.
- (3) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer werden ermächtigt, gemeinsam eine Richtlinie zur Ausführung der Beschaffungssatzung (Beschaffungsrichtlinie) zu erlassen. Hierin können auch Fälle durch Aufnahme in eine Positivliste bestimmt werden, in denen direkte Beschaffungen möglich sind, weil es nur einen Anbieter gibt oder aufgrund von Besonderheiten im Zusammenhang mit der Prüfungstätigkeit der IHK kein Wettbewerb zielführend ist.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Diese Beschaffungssatzung regelt das Beschaffungswesen der IHK. Sie gilt für die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen, freiberuflichen Leistungen sowie Bauleistungen.
- (2) Diese Beschaffungssatzung gilt nicht für
 - a) Leistungen von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Schlichtern, Mediatoren, Schiedsrichtern und Sachverständigen;
 - b) Aufträge, die künstlerische Leistungen betreffen (z.B. Redner, Moderatoren, Musiker);

jedoch sind auch hier die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 3 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist das oberste Prinzip der Beschaffung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das preisgünstigste nicht immer auch das wirtschaftlichste Angebot darstellen muss.
- (2) Die IHK kann außerdem innovative und/oder nachhaltige Produkte bei der sparsamen und wirtschaftlichen Beschaffung besonders berücksichtigen (z.B. Vorzug eines Elektrofahrzeugs).

§ 4 Beschaffungsverfahren

- (1) Beschaffungsverfahren werden transparent geführt und auf den Internetseiten der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg unter www.ihk.de/ihklw bekannt gemacht. Im Rahmen der folgenden Wertgrenzen sind hiervon ohne Begründung Abweichungen möglich.
- (2) Für Bauleistungen gilt:
 - a) Bis zu einem Wert von 25.000 Euro kann ein Direktkauf erfolgen.
 - b) Bis zu einem Wert von 100.000 Euro sind schriftlich (Post oder E-Mail) mindestens drei Anbieter zur Abgabe von Angeboten aufzufordern.
- (3) Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge gilt:
 - a) Bis zu einer Wertgrenze von 2.500 Euro kann ein Direktkauf erfolgen.
 - b) Bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro werden mindestens drei zu dokumentierende Vergleichsangebote eingeholt.
- (4) Sofern in entsprechender Anwendung von Bestimmungen des förmlichen Vergaberechts eine Direktbeauftragung zulässig wäre, ist die IHK hierzu auch bei Überschreiten der vorgenannten Wertgrenzen berechtigt. Bei Überschreitung der Wertgrenzen ist die Zustimmung des Präsidiums zu dem vorgenannten Verfahren einzuholen. Die Gründe für die Abweichung von den vorgenannten Regelungen zu den Wertgrenzen sind zu dokumentieren.
- (5) Zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Diskriminierungen ist der Kreis der Unternehmen in der Regel weit zu fassen. Unberührt bleibt, dass die IHK sachgerechte Anforderungen an die Eignung der Unternehmen stellen darf. In der Dokumentation des Beschaffungsverfahrens sind die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen. Abweichungen von den vorgenannten Vergaberegeln sind gesondert zu begründen.
- (6) Vergaben freiberuflicher Leistungen unterhalb von 200.000 Euro dürfen ohne weitere Begründung direkt vergeben werden.
- (7) Geringfügige Nachbestellungen bis insgesamt 20 von Hundert des ursprünglichen Auftragswerts können ohne erneuten Angebotsvergleich erfolgen.
- (8) Die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen, deren Wert 1.000 Euro übersteigt, ist von mindestens zwei Personen zu treffen (Vier-Augen-Prinzip).
- (9) Alle Beträge verstehen sich ohne Umsatzsteuer.

- (10) Dienstfahrzeuge werden beschafft für
- a) den Hauptgeschäftsführer im Rahmen eines KfZ-Überlassungsvertrags als Bestandteil des Dienstvertrags in der Kategorie¹ „Obere Mittelklasse“;
 - b) durch den Hauptgeschäftsführer zu bestimmende Führungskräfte und Mitarbeiter im Rahmen eines KfZ-Überlassungsvertrags als Bestandteil des Arbeitsvertrags in der Kategorie „Kompaktklasse“ oder „Mittelklasse“;
 - c) den KfZ-Pool in der Kategorie „Kompaktklasse“ oder „Mittelklasse“.

§ 5 Bekanntmachungen

Soweit gesetzlich nicht abweichend geregelt, können Bekanntmachungen im Rahmen von Vergabeverfahren auf den Internetseiten der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg unter www.ihk.de/ihklw erfolgen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beschaffungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Beschaffungssatzung vom 10. Juni 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Juni 2022 (bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 20. September 2022) tritt damit außer Kraft.

¹ Die Kategorien entsprechen den Segmenten des Kraftfahrt-Bundesamtes.